

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Verordnung vom 12.07.1814 publ. 21.07.1814

einander in die Ehe getreten sind, schuldig seyn sollen, die priesterliche Einsegnung annoch innerhalb 3 Monaten, bei Vermeidung einer Geldbuße von 16 bis 100 Franken zum Besten der Armenanstalten, vollziehen zu lassen, als worauf zu achten dem Procureur die gemessenen Vorschriften zugegangen sind.

8. Da endlich auch in Ansehung der in gesetzlicher Frist aufzunehmenden Geburts- und Sterbe-Acten gleiche Versäumnisse ersichtlich geworden sind, und diesen Hindernissen der Berichtigung und Bervollständigung der Civilstands-Register länger nicht nachgesehen werden kann, so werden alle und jede Civilstands-Beamten alles Ernstes zur genauen Nachsicht der Register und zur fordersamsten Berichterstattung an den Procureur aufgefordert und angewiesen, damit derselbe dadurch in den Stand gesetzt werde, demnächst die Berichtigung der Civilstands-Register zu veranlassen.

82) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 12. July publ. 21. ejusd. 1814.

Die von den Civilgerichten nicht anzunehmenden Den sämtlichen Friedensgerichten dieses Landes wird hiemittelfst nachrichtlich und